

Bericht und Antrag
des Kirchenrates an die Synode der
Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

**Genehmigung eines Zusammenarbeitsvertrags
betreffend
die ökumenisch verantwortete Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz**

Inkraftsetzung ab 1. August 2021
und
als Ersatz der seit 1. Februar 2012 gültigen Vereinbarung
betreffend die Gehörlosenseelsorge Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 24. August 2021



I. Ausgangslage

Die Stelle für die ökumenisch verantwortete Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz ist derzeit mit einem katholischen Seelsorger besetzt. Bis zur Pensionierung des Gehörlosenseelorgers im Sommer 2021 wird die Gehörlosenseelsorge von fünf Evangelisch-reformierten und Römisch-katholischen Landeskirchen in Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft mitfinanziert.

Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt beteiligt sich mit einem Anteil von 10%, entsprechend einem jährlichen Betrag von CHF 17'000 inkl. Sachkosten, an der Gehörlosenseelsorge mit total 80 Stellenprozenten.

Neu ist vorgesehen, dass die ökumenisch verantwortete Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz von den bisherigen fünf Mitgliedern sowie der Evangelisch-Reformierten und der Römisch-Katholischen Landeskirchen AG mitfinanziert wird. Im Aargau gibt es bereits eine ökumenisch verantwortete Gehörlosenseelsorge, die mit 40% von einer reformierten Pfarrerin geleistet wird. Zusätzlich soll nun ein katholischer Seelsorger mit einem Pensum von 40 Stellenprozenten angestellt werden. Damit bleibt der Umfang der Gehörlosenseelsorge unverändert bei 80% und wird lediglich auf 2 Personen aufgeteilt, wobei zusätzlich ein Pensum von 15% für administrative Aufgaben vorgesehen ist.

Als Anstellungsbehörde ist die Römisch-Katholische Landeskirche AG vorgesehen. Im neuen Mitfinanzierungsschlüssel ist für jedes Mitglied der Trägerschaft ein Sockelbeitrag von CHF 10'000 sowie ein prozentual berechneter Beitrag - nach Anteil der Anzahl Kirchenmitglieder - vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des Sockelbeitrages von CHF 10'000 und einem Anteil von 3.5% an den Restkosten belaufen sich die jährlich zu leistenden Beiträge der Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt auf ca. CHF 15'000 inkl. Sachkosten, was einer Reduktion der Kosten um ca. CHF 2'000 entspricht.



II. Antrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 der Geschäftsordnung der Synode der RKK BS vom 18. September 2018 (Nr. 3.10), den Zusammenarbeitsvertrag betreffend Organisation, Führung und Finanzierung der ökumenisch verantworteten Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz mit Inkraftsetzung ab 1. August 2021 und als Ersatz der seit 1. Februar 2012 gültigen Vereinbarung betreffend die Gehörlosenseelsorge zu genehmigen.

Basel, den 24. August 2021

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Die Sekretärin: lic. iur. Annette Jäggi

Beschluss der Synode

betreffend

Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags
betreffend Organisation, Führung und Finanzierung
der ökumenisch verantworteten Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz
mit Inkraftsetzung ab 1. August 2021

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 13, 16 und 18 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

„Der Zusammenarbeitsvertrag betreffend Organisation, Führung und Finanzierung der ökumenisch verantworteten Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz mit Inkraftsetzung ab 1. August 2021 und als Ersatz der seit 1. Februar 2012 gültigen Vereinbarung betreffend die Gehörlosenseelsorge wird genehmigt.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 28. September 2021

Im Namen der Synode

Der Präsident:	Martin Elbs
Der Vizepräsident:	Jürg Zihlmann
1. Sekretärin:	Ruth Hunziker

Zusammenarbeitsvertrag

**Organisation, Führung und Finanzierung der ökumenisch verantworteten Gehörlosen-
seelsorge Nordwestschweiz (NWCH)**
(Zusammenarbeitsvertrag)

zwischen

Römisch-Katholische Landeskirche Aargau, Feerstrasse 8, 5001 Aarau,
vertreten durch Luc Humbel, Kirchenratspräsident,
und Marcel Notter, Generalsekretär

und

Bistum Basel, vertreten durch
Bischofsvikar St. Urs, Valentine Koledoye, Munzachstrasse 2, 4410 Liestal

und

Reformierte Landeskirche Aargau, Stritengässli 10, 5001 Aarau
und

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft, Obergestadeckweg 15,
4410 Liestal

und

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn, Sekretariat Synodalrat, Hölzliweg 2,
4703 Kestenholz

und

**Evangelisch-Reformierte Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-
Solothurn,** Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach

und

Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt, Lindenberg 10, 4058 Basel

und

Römisch-katholische Landeskirche Basel-Landschaft, Munzachstrasse 2, 4410 Liestal

und

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Bahnhofstrasse 230,
4563 Gerlafingen

1. Einleitung

Die oben genannten Landeskirchen verantworten gemeinsam die ökumenisch verantwortete Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz (NWCH) und übertragen die Führung und Organisation der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau.

2. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Aufgaben der ökumenisch verantworteten Gehörlosenseelsorge NWCH (im Folgenden: Gehörlosenseelsorge NWCH), die Leistungen durch die Römisch-Katholische Landeskirche Aargau und die Kostenverteilung unter den beteiligten Landeskirchen.

3. Aufgaben der Gehörlosenseelsorge NWCH

a) Seelsorge

Die Gehörlosenseelsorge NWCH ist verantwortlich für die Seelsorge der Gehörlosen und Hörbeeinträchtigten der beteiligten Landeskirchen. Dazu gehören die folgenden Aufgabenfelder:

- persönliche, religiöse und spirituelle Begleitung der Hörbeeinträchtigten und ihrer Angehörigen;
- Gottesdienste; liturgische Feiern; Kasualien. Es wird sichergestellt, dass einmal im Monat pro Region ein Gottesdienst stattfindet
- Notfalleinsätze

b) Bildung

Die Gehörlosenseelsorge NWCH führt Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Hörbeeinträchtigte, ihre Angehörigen, Pfarreien und Institutionen durch.

c) Vernetzung und Qualitätssicherung

Die Vernetzungsarbeit der Gehörlosenseelsorge NWCH umfasst insbesondere:

- Vernetzung mit der Schweizerischen Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge (SOGS) sowie weitere Gehörlosenfach- und -selbsthilfe-Organisationen
- Vernetzung in den Landeskirchen und dem Bistum
- Qualitätssicherung: Supervision, Intervision und Teamsitzungen

4. Organisation und Einbindung

Die Gehörlosenseelsorge NWCH ist dem Fachbereich «Pastoral bei Menschen mit Behinderung (PbMmB)» der Fachstelle Spezialseelsorge der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau angegliedert.

Die Mitarbeitenden der Gehörlosenseelsorge NWCH werden von der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau nach deren Personalreglement angestellt. Der Wahlausschuss, der dem

Kirchenrat einen Wahlvorschlag für das Seelsorgepersonal unterbreitet, ist wie folgt zusammengesetzt: Ressortzuständiger Kirchenrat / Ressortzuständige Kirchenrätin, Fachstellenleitung Spezialeseelsorge, Bereichsleitung Seelsorge Reformierte Landeskirche, Vertretung Gehörlosenseelsorgeperson.

Der Arbeitsplatz der Mitarbeitenden der Gehörlosenseelsorge befindet sich bei der Römisch-Katholischen Landeskirche in Aarau.

Die Gehörlosenseelsorge umfasst in der Regel je eine reformierte und eine katholische Seelsorgeperson mit einem Stellenpensum von je 40 Stellenprozenten sowie ein Sekretariat mit 15 Stellenprozenten.

Eine der beiden Seelsorgepersonen hat jeweils Einsitz in der Begleitkommission des Fachbereichs PbMmB.

5. Trägerkommission

Jede Landeskirche delegiert eine Delegierte oder einen Delegierten in die Trägerkommission. Die Delegierten der Trägerkirchen treffen sich mindestens einmal jährlich unter der Leitung des zuständigen Kirchenrates / der zuständigen Kirchenrätin der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau, um den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen und zuhanden der Vertragsparteien zu verabschieden, sowie um Rechnung und Budget zu besprechen und zuhanden der verantwortlichen Gremien zu verabschieden.

6. Finanzierung

Jede Landeskirche leistet einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 10'000.

Die Restkosten werden entsprechend der Anzahl der Kirchenmitglieder prozentual wie folgt aufgeteilt:

Reformierte Landeskirche Aargau	23.0 %
Reformierte Landeskirche Baselland	12.2 %
Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn	3.7%
Evangelisch-Reformierte Bezirkssynode Solothurn	4.5 %
Römisch-Katholische Landeskirche Aargau	30.7%
Römisch-Katholische Landeskirche Basel-Stadt	3.5%
Römisch-Katholische Landeskirche Basel-Landschaft	10.2%
Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn	12.2%

Dieser Prozentsatz wird erstmals 2023 überprüft und den aktuellen Mitgliederzahlen angepasst. Anschliessend erfolgen die Überprüfung und Anpassung alle drei Jahre. Wird das Budget in einer der beteiligten Kantonalkirchen nicht rechtzeitig genehmigt, entrichtet diese den letzten jährlichen Finanzierungsbeitrag für ein weiteres Jahr.

Die Kosten der Gehörlosenseelsorge setzen sich folgendermassen zusammen:

- Lohnkosten der Seelsorgenden 80 Stellenprozent
- Lohnkosten der Sekretariatsstelle 15 Stellenprozent
- Arbeitsplatzkosten für drei Arbeitsplätze (inkl. IT)
- Weiterbildung und Supervision
- Spesen inkl. Fahrspesen und Telefonkosten
- Sach- und Seelsorgeaufwendungen

7. Jahresrechnung und Jahresabschluss

Die Gehörlosenseelsorge NWCH wird in der Rechnung der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau geführt.

Die Landeskirchen leisten bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Akontobeitrag im Umfang der budgetierten Kosten. Die Jahresabrechnung wird in der Regel bis zum 15. Februar des Folgejahres den beteiligten Landeskirchen, unter Verrechnung des Saldos gemäss den effektiven Kosten, zugestellt und innert 30 Tagen ausgeglichen.

8. Evaluation der Gehörlosenseelsorge

Die periodische Evaluation der Gehörlosenseelsorge erfolgt erstmals nach zwei Jahren per Ende Kalenderjahr 2023, anschliessend jeweils nach weiteren zwei Jahren durch die Fachstellenleitung Spezialseelsorge in schriftlicher Form zuhanden der Trägerkommission für die beteiligten Kirchenräte.

9. Beginn und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt per 1. August 2021 in Kraft und ist unbefristet.

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni / 31. Dezember) schriftlich kündigen, erstmals per 31. Dezember 2024.

Beilagen:

Organigramm

Stellenprofil

Budget inkl. Berechnungsschlüssel, Basis 80 %

Statut Trägerkommission



Seite 5/7

Römisch-Katholische Landeskirche Aargau

Aarau,

Luc Humbel, Kirchenratspräsident

Marcel Notter, Generalsekretär

.....

.....

Bistum Basel

Liestal,

Valentine Koledoye, Bischofsvikar St. Urs

.....

Reformierte Landeskirche Aargau

Aarau,

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

.....

.....

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Liestal,

Pfarrer Christoph Herrmann,
Kirchenratspräsident

Peter Jung
Kirchenschreiber

.....

.....



Seite 6/7

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn

Kestenholz,

Evelyn Borer
Präsidentin Synodalrat

Rosmarie Grunder
Kirchenschreiberin

.....

.....

Evangelisch-Reformierte Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Bettlach,

Ruedi Köhli-Gerber
Präsident

Monika Moser-Burkolter
Aktuarin

.....

.....

Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt

Basel,

Dr. Christian Griss
Kirchenratspräsident

lic. iur. Annette Jäggi
Kirchenratssekretärin

.....

.....

Römisch-katholische Landeskirche Basel-Landschaft

Liestal,

Ivo Corvini-Mohn,
Präsident des Landeskirchenrates

Martin Kohler
Verwalter

.....

.....



Seite 7/7

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn

Gerlafingen,

Kurt von Arx
Präsident

Dominik Portmann
Verwalter

.....

.....